

Erfolgsentscheidende Dokumentation

Überblick über die Anforderungen der Judikatur an die Dokumentation von Regieleistungen im ÖNorm-Vertrag.

TEXT: BERNHARD KALL

Vieftach werden die aus dem Alltag nicht mehr wegzudenkenden Dokumentationsvorschriften als lästige Pflicht betrachtet und dementsprechend auch gehandhabt. Gerade bei der Geltendmachung von Mehrkosten zeigt sich aber, dass eine vollständige Dokumentation bei der Anspruchsdurchsetzung erfolgsentscheidend ist. Vorliegender Beitrag gibt einen Überblick über die Anforderungen der Judikatur an die Dokumentation von Regieleistungen im ÖNorm-Vertrag.

Regieleistung

Die ÖNorm B 2110 definiert Regieleistungen in Punkt 3.12. als Leistungen, die nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet werden, und unterteilt diese in Punkt 3.12.1. in Leistungen, die im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Bauvertrags anfallen und daher nicht gesondert vergeben werden (angehängte Regieleistungen), und in Punkt 3.12.2. in Leistungen, die nicht im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Bauvertrags anfallen und daher gesondert vergeben werden (selbstständige Regieleistungen). Die Regieleistungen werden nach der anerkannten Art und dem anerkannten „Ausmaß“ abgerechnet.

Regieleistungen dürfen auch dann, wenn sie im Angebot vorgesehen sind, nur ausgeführt werden, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden. Daher sind Regieleistungen vor der Durchführung dem Auftraggeber bekanntzugeben und durch ihn zu beauftragen.

Verpflichtende Dokumentation

Gemäß Punkt 6.4.3. ÖNorm B 2110 hat der Auftragnehmer über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb einer zu vereinbarenden Frist – bei Fehlen einer solchen binnen sieben Tagen – dem Auftraggeber zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Ausmaßes zu übergeben. Werden die Aufzeichnungen fristgerecht übergeben, gelten die Regieberichte gemäß Punkt 8.2.3.3. ÖNorm B 2110 als anerkannt. Mit dieser Bestimmung soll ein hohes Maß an Aktualität der Aufzeichnungen gewährleistet sein, da die Überprüfung des tatsächlichen Aufwands später nur mehr schwer möglich ist. Eine durchgehende Dokumentation ist aus Beweisgründen unerlässlich. Warum?

Grundsätzlich muss vor Gericht derjenige, der einen Anspruch behauptet, die anspruchsbegründeten Tatsachen beweisen. Den Auftragnehmer trifft also die Pflicht, den erbrachten Leistungsumfang und die Beauftragung nachzuweisen. Hält der Auftragnehmer die zeitlichen Vorgaben des Punktes 6.4.3. ÖNorm B 2110 nicht ein, ist sein Anspruch damit zwar noch nicht verloren, er hat aber

im Streitfall den Umfang der erbrachten Leistungen und die Beauftragung (oder nachträgliche Genehmigung) durch den Auftraggeber anderweitig zu beweisen (die Anerkennungsfiktion tritt also nicht ein). Den Umfang der erbrachten Leistungen im Nachhinein ohne durchgehende, prüf- und nachvollziehbare Aufzeichnungen nachzuweisen ist kaum möglich. Dies führt dazu, dass im Streitfall die Ansprüche mangels Beweisbarkeit nicht durchgesetzt werden können.

Zur Rechtsprechung

In seiner jüngeren Rechtsprechung (vgl. OGH vom 28. 5. 2015, 9 Ob 19/15g) stellte der Oberste Gerichtshof klar, dass die Anerkennungsfiktion nur für tägliche Aufzeichnungen gemäß Punkt 6.4.3. ÖNorm B 2110 gilt. Im konkreten Sachverhalt legte die Werkunternehmerin den übermittelten Rechnungen – somit außerhalb der Siebentagesfrist – als „Regieberichte“ bezeichnete Aufstellungen bei, die jedoch bloße Leistungsaufstellungen waren. Reine Leistungsaufzeichnungen, die als Regieberichte bezeichnet werden, sind von der Anerkennungsfiktion nicht umfasst. Die Werkunternehmerin konnte die erbrachten Leistungen mangels Anerkennungsfiktion nicht beweisen. Das Klagebegehren wurde abgewiesen.

Fazit

Die einschlägigen Bestimmungen der ÖNorm B 2110 sollen ein hohes Maß an Aktualität der Regieaufzeichnungen gewährleisten, um drohenden Nachweisproblemen vorzubeugen. Im Streitfall müssen die anspruchsbegründeten Tatsachen behauptet und bewiesen werden. Um den erbrachten (oder tatsächlich nicht erbrachten) Leistungsumfang nachweisen zu können, müssen über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen geführt werden. Auf die Dokumentation der erfolgten Beauftragung ist in der Praxis besonderes Augenmerk zu legen. Auch bestätigte Regieleistungen können vom Auftraggeber im Rahmen der Angemessenheitskontrolle beanstandet werden (vgl. Österreichische Bauzeitung Ausgabe 22/2015). □

ZUM AUTOR

Dr. Bernhard Kall

ist Partner bei Müller Partner Rechtsanwälte
Rockhgasse 6, A-1010 Wien
www.mplaw.at

